BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

3. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Teilfortschreibung Windenergie - Isolierte Positivplanung Windkraft

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

Oktober 2026

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues

Bearbeitet durch:

Sandra Folz

Auftragnehmer:

BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | www.bghplan.com | mail@bghplan.com

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch

Nach § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Inhalt und Ziel der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues verfolgt mit der 3. Änderung ihrer 7. Teilfortschreibung Windenergie das Ziel, zwei zusätzliche Windenergiegebiete im Anschluss an bestehende Windparks darzustellen. Die Änderung erfolgt als isolierte Positivplanung unter Bezugnahme auf § 245e Abs. 1 BauGB. Die bestehenden Sondergebiete und die im Ursprungsplan angelegte Ausschlusswirkung außerhalb der dargestellten Windenergiegebiete werden durch diese Änderung nicht neu geordnet; ihre Fortgeltung richtet sich nach den gesetzlichen Übergangsbestimmungen.

Die 7. Teilfortschreibung Windenergie von 2015 stellte ursprünglich 472,3 ha Sondergebiete dar. Unter Berücksichtigung ihrer 1. und 2. Änderung nennt die Begründung einen bestehenden Umfang von 544,5 ha. Gegenstand der vorliegenden Änderung sind die Planflächen „Brauneberg-Wintrich“ und „Wintrich“ mit zusammen rund 16,2 ha. Die zusätzliche Flächendarstellung bleibt damit deutlich unter dem in den Planunterlagen herangezogenen 25-%-Schwellenwert. Die bisherigen Windenergiegebiete bleiben vollumfänglich erhalten.

Die Planfläche Brauneberg-Wintrich umfasst rund 10 ha. Sie liegt überwiegend in Aufforstungs- und jüngeren Waldbeständen. Die Planfläche Wintrich umfasst ca. 6 ha und befindet sich in einem Eichen-Buchenmischwald südwestlich von Gornhausen am Rand zur Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf. Beide Flächen ergänzen unmittelbar bestehende Windenergiegebiete.

Die Darstellung erfolgt mit Rotor-out-Regelung: Der Mastfuß muss innerhalb der Sonderbaufläche liegen, während der Rotor über deren Grenze hinausragen darf. Eine forstliche Nutzung bleibt außerhalb der konkret benötigten Anlagen- und

Erschließungsflächen weiterhin möglich. Die Planung trifft außerdem eine Regelung zu Energiespeicheranlagen am selben Standort wie Windenergieanlagen.

Die beiden Flächen werden hinsichtlich der Darstellung als Beschleunigungsgebiet unterschiedlich behandelt: Brauneberg-Wintrich wird nach dem vorliegenden Planungsstand als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB dargestellt, Wintrich dagegen nicht. Diese Unterscheidung beruht wesentlich auf der gebietsspezifischen Bewertung der Fledermausvorkommen und Habitatstrukturen.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und in einem integrierten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Grundlagen waren insbesondere das bestehende gesamträumliche Standortkonzept, die Landschaftsplanung, Fachbehördendaten, vorhandene avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchungen sowie die ergänzende Biotoptypen- und Quartierpotenzialkartierung für Brauneberg-Wintrich aus dem Jahr 2026.

Untersucht wurden folgende Schutzgüter und Belange:

- Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung,
- Kultur- und Sachgüter,
- Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen.

Die Umweltprüfung betrifft die zusätzliche Flächendarstellung. Sie legt keine konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen oder abschließenden Erschließungstrassen fest. Standortbezogene Anforderungen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. Dabei ist zwischen dem Beschleunigungsgebiet Brauneberg-Wintrich und dem nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellten Gebiet Wintrich zu unterscheiden.

Die Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet und es wurde jeweils das durch die Planung zu erwartende Umweltrisiko eingeschätzt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Konnten bei der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter festgestellt

werden, so wurden jeweils Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass für keines der betrachteten Umweltschutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Für Wintrich dokumentieren die Planunterlagen eine vollständige Überlagerung mit Kategorie-II-Flächen des Fachbeitrags Artenschutz und ein sehr hohes Habitatpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Ergebnisse der landesweiten Erfassung 2025 weisen dort eine Wochenstube sowie einen Wochenstubenverdacht der Bechsteinfledermaus aus. Ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial kann nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird Wintrich nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Artenschutzfachliche Untersuchungen und daraus abgeleitete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Einzelgenehmigungsverfahren erforderlich.

Auch Brauneberg-Wintrich überlagert sich in erheblichem Umfang mit modellierten Kategorie-II-Flächen. Die Planung berücksichtigt diese Einstufung als gewichtigen fachlichen Hinweis. Auf Grundlage der vorhandenen Untersuchungen und der ergänzenden Kartierung 2026 erfolgt dennoch eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet inkl. der Festlegung erforderlicher Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen.

Die Planfläche Brauneberg-Wintrich überlagert sich im Süden mit der Zone III des im Entwurf vorliegenden Wasserschutzgebiets Haag und Merscheid „In der Sang u. a.“. Die Planungshinweise der SGD Nord vom April 2024, standortbezogene hydrogeologische Untersuchungen und eine frühzeitige Abstimmung mit der Fachbehörde sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Für Brauneberg-Wintrich sind archäologische Bergbauspuren im Zusammenhang mit römerzeitlichem Bergbau bekannt. Nördlich von Wintrich liegen römische Siedlungshinterlassenschaften und ein eisenzeitliches beziehungsweise keltisches Hügelgräberfeld. Die Standort- und Erschließungsplanung ist frühzeitig mit der Landesarchäologie abzustimmen; gegebenenfalls sind Prospektionen und Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Die Landesdenkmalpflege hat mögliche Beeinträchtigungen der Burgruine Veldenz und der Burg Landshut geltend gemacht. Eine Unbedenklichkeit wird nicht pauschal unterstellt. Die Begründung verlangt aussagekräftige Visualisierungen in Abstimmung mit der GDKE auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung.

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, die der Flächendarstellung entgegenstehen.

Die Überwachung der konkreten Umweltauswirkungen und die erforderlichen Kontrollen werden nach den Planunterlagen in den anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren festgelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wirksamkeit artenschutzrechtlicher Maßnahmen und das Gondelmonitoring.

3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Planung erfolgte unter Beteiligung der Öffentlichkeit, der Fachbehörden und der Nachbargemeinden. Hinweise und Einwendungen wurden geprüft, in die Abwägung eingestellt, in der weiteren Planung berücksichtigt oder begründet nicht übernommen.

3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie § 2 (2) BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gingen Hinweise zu folgenden Belangen ein (siehe auch Abschnitt 9 – Auswirkungen auf Nutzungen):

- Denkmalpflege
- Verkehrliche Erschließung
- Schutzabstände zu Leitungen
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Natur- und Artenschutz
- Betroffenheit von Wasserschutzgebieten
- Darstellung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete

Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergaben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen und den dazugehörigen Abwägungsbeschlüssen nicht. Auf die Einhaltung der wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung wurde hingewiesen.

3.2 Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 13.07.2026 bis 23.08.2026. Die Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 10.07.2026 beteiligt; die reguläre

Stellungnahmefrist endete am 23.08.2026. Fristverlängert eingegangene Beiträge, insbesondere die Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 04.09.2026, wurden berücksichtigt.

Aus den Abwägungsentscheidungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete.

Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anmerkungen und Hinweisen hinaus gingen keine weiteren Anregungen ein.

3.3 Ergebnis des FNP-Verfahrens

Die vorliegende Planfassung sieht zwei zusätzliche Windenergiegebiete mit insgesamt rund 16,2 ha vor. Die bisherigen Gebiete bleiben bestehen. Brauneberg-Wintrich wird als Beschleunigungsgebiet mit Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen dargestellt; Wintrich wird wegen seines artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt.

Der Verbandsgemeinderat hat am 28.10.2026 abschließend über die Stellungnahmen beraten und den Feststellungsbeschluss gefasst.

Die Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Kues erfolgte am _____. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am [Datum ergänzen] ist die Änderung rechtswirksam geworden. [Bis zum Nachweis dieser Verfahrensschritte ist diese Passage als Platzhalter zu behandeln.]

4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die 7. Teilfortschreibung Windenergie und ihre bisherigen Änderungen beruhen auf einer flächendeckenden Standortkonzeption. Für die vorliegende Änderung wurde eine ergänzende Potenzialanalyse durchgeführt. Die bisherigen Ausschlusskriterien wurden grundsätzlich beibehalten; ausgenommen war das bisherige Ausschlusskriterium landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften der Stufen 3 und 4. Daraus ergaben sich zunächst sieben potenzielle Teilflächen.

Nach landesplanerischer Abstimmung, Auswertung der Fachbeiträge und Berücksichtigung weiterer städtebaulicher Vorgaben wurden nur die Ergänzungsflächen Wintrich und Brauneberg-Wintrich weiterverfolgt. Die übrigen fünf Flächen sind nicht

Gegenstand dieser Änderung. Die Auswahl richtet sich damit auf die Nachverdichtung bestehender Windparks und nicht auf die erstmalige technische Überprägung bislang unerschlossener Landschaftsräume.

5 Verfahrensablauf

Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung gibt einen Gesamtüberblick über das FNP-Aufstellungsverfahren.

Änderungsbeschluss	24.02.2026
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses	23.04.2026
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	24.04.2026 - 24.05.2026
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	24.04.2026 – 24.05.2026
Abwägungsbeschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	24.06.2026
Beschluss zur Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	24.06.2026
Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	24.06.2026
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	13.07.2026 – 23.08.2026
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	10.07.2026 – 23.08.2026
Abwägungsbeschlüsse zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	28.10.2026
Feststellungsbeschluss	28.10.2026

Bernkastel-Kues, 29.10.2026

Leo Wächter (Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues)